VORSORGEREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2026

alvoso
PENSIONSKASSE

Inhaltsverzeichnis

Inhalt 2

A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe 3

B. Anschluss und Vorsorgewerke 3

C. Begriffe 5

D. Versicherungspflicht 5

E. Begriffe 9

F. Finanzierung und Leistungen 10

G. Gemeinsame Bestimmungen 24

H. Finanzielles Gleichgewicht und Teilliquidation 29

I. Organisation 31

J. Informations- und Meldepflichten 32

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen 34

Anhang A1 Verwendete Begriffe 35

Anhang A2 Massgebende Beträge (Stand 01.01.2026) 36

Anhang A3 Einkauf der AHV-Überbrückungsrente 37

Anhang A4 Umwandlungssätze 38

A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name und Zweck

Name

[1] Unter dem Namen „Alvoso Pensionskasse“ (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) besteht eine Stiftung mit Sitz in Cham im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Zweck

[2] Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den Bestimmungen dieses Reglements sowie den Vorsorgeplänen der einzelnen Anschlüsse. Die Anhänge A1 bis A4 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Obligatorische und überobligatorische Vorsorge

[3] Die Pensionskasse gewährleistet die obligatorischen Mindestleistungen nach dem BVG und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

B. Anschluss und Vorsorgewerke

Art. 2 Anschlussvereinbarungen

Grundlage für Anschluss

Die Anschlussvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Pensionskasse bildet die Grundlage für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Pensionskasse. Mit der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung akzeptiert das angeschlossene Unternehmen die reglementarischen Grundlagen der Pensionskasse.

Art. 3 Vorsorgewerke

Vorsorgewerk

[1] Für jedes Unternehmen wird ein Vorsorgewerk errichtet und geführt. Ausgeschiedene Sondervermögen und Arbeitgeberbeitragsreserven werden im Rahmen des Gesetzes nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine Versicherten verwendet.

Art. 4 Vorsorgeplan

Leistungen

[1] Die vereinbarten Leistungen und Beiträge werden in einem Vorsorgeplan festgehalten.

Übergeordnete Bestimmungen

[2] Im Vorsorgeplan kann der Umwandlungssatz (individuell pro Anschluss) abweichend von diesem Reglement festgelegt werden.

Art. 5 Deckungsgrad, Wertschwankungsreserven und freie Mittel der Vorsorgewerke

Individueller Anteil an Betriebsergebnisse

[1] Für jedes Vorsorgewerk wird ein Deckungsgrad, eine Wertschwankungsreserve und freie Mittel geführt. Den Vorsorgewerken mit aktiven Versicherten (aktive Vorsorgewerke) wird jährlich ein individueller Anteil des Betriebsergebnisses eines Geschäftsjahres der Pensionskasse unter Berücksichtigung der Performance der verschiedenen Anlagepools so zugewiesen, dass alle aktiven Vorsorgewerke in einem Anlagepool die gleiche allgemeine Deckungsgrad-Entwicklung erfahren. Eine individuelle Veränderung des Deckungsgrades ist nur durch individuelle Verzinsung, Beiträge an den Ausgleichsfonds, Sanierung, Einlagen und Zusatz- und Minderleistungen möglich, indem die daraus hervorgehende Veränderung des Vorsorgekapitals oder des Vorsorgevermögens individuell zugeteilt werden.

Zuweisung des Betriebsergebnisses

[2] Bei einer Veränderung des Vorsorgekapitals eines Vorsorgewerks von mehr als 20% in einem Geschäftsjahr kann die Zuweisung des Betriebsergebnisses abweichend vom Mechanismus gemäss Ziffer 1 vorgenommen werden.

Individuelle Wertschwankungsreserve

[3] Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf Stufe Vorsorgewerk wird durch den Stiftungsrat vorgegeben und richtet sich nach der Struktur des einzelnen Vorsorgewerks sowie der Anlagestrategie. Für einzelne Vorsorgewerke können branchenspezifische Zu- oder Abschläge bei der Bemessung der Zielgrösse einbezogen werden.

Verwendung von freien Mitteln

[4] Freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk werden jährlich neu bestimmt und entsprechen jeweils dem die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf Stufe Vorsorgewerk übersteigenden Betrag des Vermögens des Vorsorgewerks. Die Verwendung resp. Verteilung von freien Mitteln liegt in der Kompetenz der Vorsorgekommission. Bei der Verwendung von freien Mitteln zur Begleichung von Beitragsausständen ist dem Verhältnis zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag entsprechend Rechnung zu tragen.

Reine Rentner-Vorsorgewerke

[5] Reine Rentner-Vorsorgewerke haben keine Wertschwankungsreserve und partizipieren damit nicht am Betriebsergebnis. Der Deckungsgrad der Rentner-Vorsorgewerke wird stets zu 100% ausgeglichen.

Information Vorsorgekommission

[6] In Ergänzung zu den Informationspflichten gemäss Art. 48b BVV 2 werden die Mitglieder der Vorsorgekommission mindestens einmal jährlich über den Deckungsgrad des Vorsorgewerks sowie über den Stand der Konten, die innerhalb des Vorsorgewerks geführt werden, informiert.

Art. 6 Arbeitgeberbeitragsreserven

Kontoführung

[1] Für jeden Anschluss werden Arbeitgeberbeitragsreserven geführt, aus denen Beiträge des Arbeitgebers erbracht werden können.

Verzinsung

[2] Die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven für das laufende Jahr legt der Stiftungsrat fest. Wird ein Anschlussvertrag unterjährig aufgelöst, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht verzinst.

Art. 7 Auflösung Anschlussvertrag

Ordentliche Auflösung

[1] Die ordentliche Auflösung einer Anschlussvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Personals des Vorsorgewerks. Das Unternehmen hat den Nachweis über die Zustimmung des Personals zu erbringen. Die Auflösung kann frühestens nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist erfolgen.

Ausserordentliche Auflösung Solidargemeinschaften

[2] Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Pensionskasse das Recht, die Anschlussvereinbarung des betreffenden Unternehmens mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (beginnend ab erfolgter Information der Vorsorgekommission) auf Ende des nächsten Monats zu kündigen. Dieses Recht steht der Pensionskasse auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Pensionskasse, ihren Grundsätzen, dem Vorsorgereglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Pensionskasse daran festhält.

Liquidationsverluste

[3] Erfolgt die Vertragsauflösung vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällig entstandene Liquidationsverluste dem austretenden Unternehmen zu belasten.

C. Begriffe

Art. 8 Begriffe

Personenbezeichnungen

[1] Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für alle Geschlechter.

Ehe für alle

[2] Sämtliche Begriffe wie Ehe, Ehegatten, verheiratet, Ehescheidung oder Scheidungsurteil gelten gleichermassen für die Ehe zwischen Mann und Frau und für die Ehe eines gleichgeschlechtlichen Paares.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaft

[3] Personen, die im Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG) gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Die im Reglement erwähnten Begriffe wie Ehe, Ehegatten, verheiratet, Ehescheidung oder Scheidungsurteil gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

D. Versicherungspflicht

Art. 9 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzung zur Aufnahme

[1] In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer der der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen aufgenommen, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan erfüllen.

Nicht versicherter Personenkreis

[2] Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

a. Personen, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
b. Arbeitnehmer, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als 3 Monaten eingegangen wurde (vorbehalten bleiben Abs. 3 bis 5 dieses Artikels);
c. Personen, die das gesetzliche AHV-Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
d. Personen, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
e. Personen, die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
f. Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Vertragsverlängerung ohne Unterbruch

[3] Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

Vertragsverlängerung mit Unterbruch < 3 Mt.

[4] Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber 3 Monate, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils 3 Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.

Vertragsbeginn mit Unterbruch < 3 Mt.

[5] Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber im Voraus eine Gesamtdauer von 3 Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils 3 Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

Versicherung bei Teilinvalidität

[6] Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn

[1] Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 1 BVG sowie Art. 6 Abs. 1 BVV2 mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz (Art. 9 bleibt vorbehalten).

Vorsorgearten

[2] Das für die Aufnahme massgebende Alter für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität und für die Versicherung der Altersleistungen (Sparprozess) ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Versicherungsschutz

[3] Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur die Mindestleistungen nach BVG. Im Falle einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 13 abhängig.

Art. 11 Ende des Versicherungsschutzes

Ende des Versicherungsschutzes

[1] Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses nach Art. 12.

Nichterfüllung der Bedingungen

[2] Die Versicherung endet ebenfalls, wenn die Bedingungen gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt werden.

Nachdeckung

[3] Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während 1 Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 12 Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

Weiterversicherung auf Verlangen

[1] Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendeten 55. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann der Versicherte die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gleichgestellt ist die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sofern diese durch den Arbeitgeber initiiert wurde. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die gesamte Vorsorge weiterzuführen oder aber auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Versicherter Lohn

[2] Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte Jahreslohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann der versicherte Jahreslohn für die Altersvorsorge auf die Hälfte reduziert werden. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Jahreslohnes ist nicht möglich. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Jahreslohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

Verrechnung der Beiträge

[3] Während der Weiterversicherung hat der Versicherte monatlich die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Wird nur die Risikovorsorge weitergeführt, schuldet der Versicherte die gesamten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. Führt der Versicherte auch die Altersvorsorge weiter, hat er zudem auch die gesamten Sparbeiträge zu entrichten. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet der Versicherte zudem die Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge. Auf den vom Versicherten anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

Antrag auf freiwillige Weiterversicherung

[4] Der Versicherte muss die gewählte Weiterversicherung schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte Umfang der

Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Juli eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Anpassung ist jeweils bis 31. Mai schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt.

Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

[5] Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Automatisches Ende der freiwilligen Weiterversicherung

[6] Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Vorsorgefälle Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit per Ende Monat kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn der Versicherte Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat begleicht.

Anspruch auf eine Altersleistung

[7] Der Versicherte erhält eine Altersleistung, sofern die reglementarischen Voraussetzungen gemäss Art. 32 zum Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung erfüllt sind.

Folgen einer freiwilligen Weiterversicherung nach 24 Monaten

[8] Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem können Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Gleichstellung

[9] Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder eines Dritten.

Äufnung des Altersguthabens

[10] Bei einer Weiterversicherung erfolgt die Äufnung des Altersguthabens (obligatorisch/überobligatorisch) nach demselben Verhältnis wie vor der Weiterversicherung. Bei einer Reduktion des Altersguthabens (bspw. durch teilweise Neu-Versicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder Reduktion des Sparanteils) wird das Altersguthaben proportional (obligatorisch/überobligatorisch) reduziert.

Art. 13 Gesundheitsprüfung

Gesundheitsvorbehalt

[1] Die Pensionskasse kann vom Versicherten bei Eintritt in die Pensionskasse oder einer Leistungsverbesserung eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen innert 30 Arbeitstagen nach Eingang der Mutation zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Erfordert die Aufnahme in die volle Risikoversicherung nach den Bestimmungen der Pensionskasse eine vorgängige Gesundheitsprüfung, so ist der Versicherte zur Mitwirkung verpflichtet. Während des Gesundheitsprüfungsverfahrens erhält der Versicherte nur provisorisch vollen Versicherungsschutz. Nach Abschluss des Gesundheitsprüfungsverfahrens teilt ihm die Pensionskasse entweder die definitive Aufnahme in den vollen Versicherungsschutz oder einen Gesundheitsvorbehalt mit. Dauert das Gesundheitsprüfungsverfahren aus Gründen, die der Versicherte zu verantworten hat, länger als 6 Monate, so beschränkt sich die Risikoversicherung nach Ablauf dieser Frist auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Vorbehalte

[2] Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 3 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.

Anzeigepflichtverletzung

[3] Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (=Anzeigepflichtverletzung), ist die Pensionskasse innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung berechtigt, das Vorsorgeverhältnis durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung bewirkt eine Auflösung des Versicherungsverhältnisses auf den Zeitpunkt, in welchem der Versicherte in die überobligatorische berufliche Vorsorge aufgenommen worden ist. Demnach werden Risikoleistungen nur nach den gesetzlichen Mindestvorschriften, jedoch unter Berücksichtigung der gesamten eingebrachten Eintrittsleistung (Art. 14 FZG) fällig. Bereits erbrachte höhere Leistungen werden zurückgefordert. Wo eine Beitragsbefreiung erlischt, werden Beiträge nacherhoben. Vom Versicherten bezahlte Risikobeiträge für die überobligatorische Risikoversicherung werden nicht zurückerstattet.

Dauer des Vorbehaltes

[4] Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer 5-jährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 14 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

Krankheits- und unfallbedingter Erwerbsunterbruch

[1] Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (z.B. unbezahlter Urlaub) bis maximal 6 Monate wird die Versicherung sämtlicher Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende unterbrochen. Dauert der Erwerbsunterbruch länger, erfolgt nach Ablauf der 6 Monate der Austritt aus der Pensionskasse.

Unbezahlter Urlaub

[2] Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 12 Monaten kann die Vorsorge jedoch durch eine Meldung des Arbeitgebers in bisherigem Umfang für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden. Die entsprechende Meldung muss spätestens 1 Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Pensionskasse eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, wird gemäss Abs. 1 verfahren. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 15 Versicherung von saisonal Beschäftigten

Saisonal Beschäftigte

[1] Versicherte mit wiederkehrenden Arbeitsverhältnissen von weniger als einem Jahr (Saisonniers) sind während der effektiven Dauer ihres Arbeitsverhältnisses versichert.

Unterbruch

[2] Diese Versicherten bleiben in der Pensionskasse gemeldet, es muss nicht bei jeder Unterbrechung ein Aus- und Wiedereintritt gemeldet werden.

Art. 16 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns

Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes ab Alter 58

[1] Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen weiterführen. Der Versicherte hat den Arbeitgeber und die Pensionskasse vor dem Zeitpunkt, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, hierüber zu informieren.

Verrechnung der Beiträge

[2] Der Versicherte hat neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahreslohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Jahreslohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom

Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

Ende der Weiterversicherung

[3] Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahreslohnes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 33, spätestens jedoch beim Erreichen des Referenzalters.

E. Begriffe

Art. 17 Massgebender Jahreslohn

Massgebender Jahreslohn

[1] Der zu meldende massgebende Jahreslohn wird im Vorsorgeplan definiert und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns. Der massgebende Jahreslohn wird der Pensionskasse vom Arbeitgeber jeweils nach der jährlichen Lohnrevision per 1. Januar bzw. bei Eintritt gemeldet.

Lohnänderung

[2] Lohnänderungen von mindestens 5% können auch unterjährig gemeldet werden. Unterjährige Lohnänderungen werden jeweils auf Anfang eines Monats wirksam.

Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

[3] Löhne, die Versicherte gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Unternehmen erzielen, können nur versichert werden, wenn dies im Vorsorgeplan festgehalten ist. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für Sonntags- und Feiertagsarbeit, Schichtzulagen und Ähnliches werden nicht versichert. Im Vorsorgeplan kann der massgebende Lohn hiervon abweichend festgelegt werden.

Hochrechnung auf einen Jahreslohn

[4] Ist der Versicherte weniger als 1 Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt werden würde.

Variable Lohnbestandteile

[5] Für Versicherte mit variablen Lohnbestandteilen wird der 3-Jahres-Durchschnitt zum fixen Jahresgrundlohn dazugezählt. Bei Neueintritten wird der variable Lohnbestandteil geschätzt.

Teilzeitbeschäftigung

[6] Für teilzeitbeschäftigte Versicherte mit wechselnden Arbeitspensen gilt als massgebender Jahreslohn der AHV-pflichtige Jahresgrundlohn des Vorjahres. Für diese Versicherten werden per 1. Januar bereits vereinbarte Änderungen des Grundlohns berücksichtigt.

Beschäftigung im Stundenlohn

[7] Für Versicherte im Stundenlohn wird der Jahreslohn per 1. Januar aufgrund des in den letzten 12 Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohns bestimmt. Für diese Versicherten werden per 1. Januar bereits vereinbarte Änderungen des Stundenlohns berücksichtigt. Für Versicherte im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten 12 Monate vor Fälligkeit der Risikoleistungen tatsächlich erreicht wurde.

Lohnanpassung bei Arbeitsunfähigkeit

[8] Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des massgebenden Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

Art. 18 Versicherter Jahreslohn

Versicherter Jahreslohn

[1] Der versicherte Jahreslohn wird im Vorsorgeplan definiert und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen. Der Vorsorgeplan kann zwischen dem für die Bemessung der Sparbeiträge relevanten versicherten Jahreslohn («Sparlohn») und dem für die Bemessung der Risikoleistungen relevanten versicherten Jahreslohn («Risikolohn») unterscheiden.

Anpassung des Koordinationsabzuges

[2] Für einen teilinvaliden Versicherten wird ein allfällig im Vorsorgeplan definierter Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Erhöhung des Jahreslohnes

[3] Für die Erhöhung des versicherten Jahreslohns infolge Beförderung oder Wechsel im Vorsorgeplan und der damit verbundenen Erhöhung der Risikoleistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Vorbehalt gemäss Art. 13 sinngemäss.

Anpassung des versicherten Jahreslohnes

[4] Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Jahreslohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Vorübergehende Lohnreduktion

[5] Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder ein Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub oder ein Betreuungsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

Lohnänderung nach Ereignis

[6] Eine Änderung des versicherten Jahreslohns, die nach Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

Versicherter Jahreslohn bei Teilinvalidität

[7] Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Jahreslohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 37 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

Art. 19 Berechnung des massgebenden Alters

Berechnungsgrundlage

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 20 Pensionierungsalter, Referenzalter

Referenzalter

[1] Das Referenzalter wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Ordentliche Pensionierung

[2] Erfolgt eine Pensionierung mit Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine ordentliche Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung

[3] Eine Pensionierung ist frühestens ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Erfolgt eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung.

Aufgeschobene Pensionierung

[4] Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden. Erfolgt eine Pensionierung nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine aufgeschobene Pensionierung.

F. Finanzierung und Leistungen

Art. 21 Beitragspflicht

Dauer der Beitragspflicht

[1] Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z. B. Unfall- oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird.

Beitragsbelastung

[2] Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und grundsätzlich monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

Verzugszins

[3] Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge können ab Fälligkeit Verzugszinsen erhoben werden. Der Verzugszinssatz liegt mindestens 1 Prozentpunkt über dem BVG-Mindestzinssatz. Zudem kann die Pensionskasse Verwaltungskosten für weitere ausserordentliche Aufwendungen erheben.

Beitragsausstände Vorjahr

[4] Sind für einen angeschlossenen Arbeitgeber Beitragsausstände aus dem Vorjahr vorhanden, so ist eine Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve für die Beitragszahlung des aktuellen Jahres (oder für andere Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks) erst möglich, nachdem die Beitragsausstände des Vorjahres vollständig beglichen wurden.

Beitragspflicht bei Teilinvalidität

[5] Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.

Beitragspflicht während einer Lohnfortzahlung

[6] Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 23.

Begleichung der Arbeitgeberbeiträge

[7] Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Verrechnung der Verwaltungskosten

[8] Verwaltungskosten können für alle Destinatäre erhoben werden, solange sie in der Pensionskasse verwaltungstechnisch erfasst sind.

Art. 22 Höhe der Beiträge

Beitragshöhe

[1] Zusammensetzung und Höhe der Beiträge werden im Vorsorgeplan festgelegt. Die Beiträge des Arbeitgebers sind mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge aller versicherten Personen innerhalb des Vorsorgewerks. Der Arbeitgeber kann zugunsten des Kollektivs der Versicherten einen höheren Beitragsanteil zu seinen Lasten übernehmen.

Beseitigung einer Unterdeckung

[2] Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 23 Beitragsbefreiung

Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

[1] Wird ein Versicherter arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan gemessen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Beitragsbefreiung ein. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Abstufung gemäss Abs. 4 sinngemäss Anwendung findet. Die Bestimmungen von Art. 26a BVG gelten sinngemäss. Die Beitragsbefreiung wird während der Arbeitsunfähigkeit längstens aber während 24 Monaten gewährt. Der Anspruch besteht darüber hinaus, solange von der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet werden. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheides (Datum der Verfügung) wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt. Der Anspruch endet spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters, dem Tod des arbeitsunfähigen Versicherten oder mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Während der Wartefrist sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu begleichen, solange das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.

Dauer der Beitragsbefreiung bei Invalidität

[2] Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Invalidenrentner und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters oder dem Tod des Invalidenrentners. Die Höhe der Beitragsbefreiung von Invaliden richtet sich nach der Abstufung gemäss Abs. 4. Die Bestimmungen von Art. 26a BVG gelten sinngemäss.

Höhe der Sparbeiträge

[3] Die Höhe der Sparbeiträge, welche dem Alterskonto des arbeitsunfähigen Versicherten oder Invalidenrentners gutgeschrieben werden, richten sich nach dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn und gültigen Vorsorgeplan.

Beitragsbefreiung bei teilweiser Invalidität

4 Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung dem Rentenanspruch gemäss Art. 37. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.

Art. 24 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten

Individuelles Alterskonto

1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

Zusammensetzung des Altersguthabens

2 Das Altersguthaben des Versicherten berechnet sich aus:

a. den jährlichen Altersgutschriften;
b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
d. den Umbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung oder Invalidität;
e. den Bezügen oder Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
f. den zu leistenden oder erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
g. den Zinsen.

Höhe der Sparbeitragssätze

3 Der Vorsorgeplan kann Wahlpläne vorsehen. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften hängt in diesem Fall davon ab, für welchen Sparplan sich der Versicherte entscheidet. Die Höhe der Sparbeitragssätze für die bis zu 3 Sparpläne wird im Vorsorgeplan festgehalten. Der Versicherte trifft bei Eintritt oder jeweils auf den 1. Januar die Wahl, in welchem Sparplan er versichert sein will. Trifft eine neu eingetretene Person ihre Wahl nicht rechtzeitig oder gar nicht, so ist der Plan versichert, welcher in der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber definiert ist.

Bestimmung des Zinssatzes

4 Der Stiftungsrat bestimmt jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr. Den per 31. Dezember des ablaufenden Kalenderjahres in der Pensionskasse versicherten Personen bzw. Invalidenrentnern wird der definitive Zins gutgeschrieben. Bei unterjährigen Ereignissen kommt der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

Gesetzlicher und überobligatorischer Zinssatz

5 Sowohl der provisorische als auch der definitive Zinssatz können unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes für das ganze Alterskonto festgelegt werden. Der Stiftungsrat hat jedoch sowohl bei der provisorischen als auch bei der definitiven Verzinsung zudem die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen.

Massnahmen bei Unterdeckung eines Vorsorgewerkes

6 Weist ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus, kann der Stiftungsrat für dieses Vorsorgewerk einen tieferen Zinssatz festlegen. Vorsorgewerke mit freien Mitteln können eine Zusatzverzinsung gewähren. Den entsprechenden Entscheid hat die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerks zu fällen.

Verzinsung der Altersgutschriften

7 Die Altersgutschriften (Abs. 2 lit. a) werden im laufenden Kalenderjahr nicht verzinst. Bei allen übrigen in Abs. 2 aufgeführten Gutschriften und Belastungen des Altersguthabens (lit. b bis f) erfolgt die Verzinsung pro rata temporis.

Art. 25 Altersguthaben eines Invalidenrentners

Altersguthaben bei Invalidität

1 Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität

geführt hat, versicherten Jahreslohn berechnet. Das Altersguthaben eines Invalidenrentners wird gleich verzinst wie das Altersguthaben eines Versicherten.

Aufteilung in einen passiven und aktiven Teil

[2] Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 37 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem passiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen Invalidenrentner und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 26 Einkauf von Vorsorgeleistungen

Einbringung der Freizügigkeitsleistung

[1] Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf von Vorsorgeleistungen

[2] Vor Eintritt eines Vorsorgefalls kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einzahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehältlich Abs. 7 dieses Artikels zuerst zurückbezahlt werden, bevor wieder freiwillige Einlagen eingebracht werden dürfen. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns.

Reduktion der Einkaufsumme

[3] Die Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme verwendet. Zudem sind folgende Bezüge des Versicherten anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:

a. das verrentete Altersguthaben aus dieser oder einer anderen Pensionskasse, sofern der Versicherte seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat;

b. das Altersguthaben, das ihm infolge vorzeitiger, ordentlicher oder aufgeschobener Pensionierung ausbezahlt wurde, sofern der Versicherte seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat;

c. ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt.

Einkauf bei Zuzug aus dem Ausland

[4] Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG (insbesondere für Personen, die aus dem Ausland zuziehen) und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

Sperrfrist nach Einkauf

[5] Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wiedereinkäufe nach Ehescheidung

[6] Die Sperrfrist gemäss Abs. 5 sowie die Einkaufsbeschränkungen gemäss Abs. 2 bis Abs. 4 gelten nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung.

Rückzahlung eines Vorbezuges für Wohneigentumsförderung

[7] Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters, zulässig. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

Beteiligung Arbeitgeber

[8] Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

Art. 27 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Vorzeitige Pensionierung

[1] Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche bei vorzeitiger Pensionierung entsteht, ganz oder teilweise auszukaufen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte Einkäufe in ein individuelles «Sonder-Sparkonto Einkauf vorzeitige Pensionierung» tätigen. Diese Einkäufe kann der Versicherte jedoch nur tätigen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss Art. 26 mehr möglich sind.

Verzinsung

[2] Das Sonder-Sparkonto Einkauf vorzeitige Pensionierung wird gleich verzinst wie das Altersguthaben.

Freiwilliger Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung

[3] Ein Versicherter kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens aber bis 3 Monate vor der vorzeitigen Pensionierung einen Einkauf in das Sonder-Sparkonto Einkauf vorzeitige Pensionierung leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme ist so festgelegt, dass die sich aus dem «Sonder-Sparkonto Einkauf vorzeitige Pensionierung» ergebende erhöhte Altersrente maximal 105% der im Referenzalter modellmässig berechneten Rente gemäss Vorsorgeplan beträgt.

Maximal mögliche Einkaufssumme

[4] Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den reglementarischen Maximalbetrag wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

Limitierung der Vorsorgeleistung bei vollständiger Ausfinanzierung

[5] Hat sich ein Versicherter für die Kürzung der Altersrente ganz oder teilweise ausgekauft und entscheidet er sich, über das für die Berechnung massgebende Referenzalter weiterzuarbeiten, so darf die voraussichtliche Rente 105% der modellmässig berechneten Rente gemäss Abs. 3 nicht übersteigen. Falls doch, treten folgende Massnahmen in Kraft:

a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen;

b. Der Umwandlungssatz wird auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe gedeckelt. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente maximal mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.

c. Lohnerhöhungen ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der 5%-Grenze nicht berücksichtigt.

d. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Umgang mit allfälligem Überschuss

[6] Wird trotz den Massnahmen in Abs. 5 eine Altersrente von mehr als 105% der modellmässig berechneten Altersrente im Referenzalter erreicht, dann fliesst der überschiessende Teil des Altersguthabens in die freien Mittel des Vorsorgewerks.

Art. 28 Vorfinanzierung AHV-Überbrückungsrente

Vorfinanzierung

[1] Für die Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 35 wird für jeden Versicherten ein Sonder-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“ geführt.

Verzinsung

[2] Das Sonder-Sparkonto AHV-Überbrückungsrente wird gleich verzinst wie das Altersguthaben.

Maximal mögliche Einkaufssumme

[3] Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto Einkauf AHV-Überbrückungsrente ergibt sich aus der Tabelle in Anhang A3.

Art. 29 Verwendung des Guthabens auf den Sonder-Sparkonti

Voraussetzung

[1] Das Guthaben auf den Sonder-Sparkonti Einkauf vorzeitige Pensionierung und Einkauf AHV-Überbrückungsrente wird bei Pensionierung, bei Tod oder bei Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Guthaben auf den Sonder-Sparkonti bei Erreichen des Referenzalters.

Verwendung des Guthabens

[2] Das Guthaben auf den Sonder-Sparkonti wird wie folgt verwendet:

a. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt.

b. Bei der Pensionierung kann der Versicherte mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Er kann das Guthaben aber auch in Kapitalform beziehen. Ausgenommen vom Bezug in Kapitalform sind Leistungen gemäss Art. 28. Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 34 sinngemäss.

c. Im Todesfall wird das Guthaben ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 44 sinngemäss.

Art. 30 Aufgeschobene Pensionierung

Aufschub der Pensionierung

[1] Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann er mit dem Einverständnis des Arbeitgebers die Ausrichtung seiner Altersleistung bis zur effektiven Pensionierung aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Beitragshöhe

[2] Der Versicherte kann verlangen, dass die Altersvorsorge beitragsfrei weitergeführt wird. Ansonsten richten sich die Beiträge nach Art. 22.

Risikoversicherung bei Aufschub der Pensionierung

[3] Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des Referenzalters als Altersrentenbezüger. Die Hinterlassenenleistungen bestimmen sich auf Basis des im Todeszeitpunkt in eine Altersrente umgewandelten Altersguthabens.

Art. 31 Übersicht über die Leistungen

Leistungen

[1] Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

a.	Altersrente und Kapitalauszahlung	(Art. 32 bis Art. 34)
b.	Überbrückungsrente	(Art. 35)
c.	Pensionierten-Kinderrente	(Art. 36)
d.	Invalidenrente	(Art. 37)
e.	Invaliden-Kinderrente	(Art. 38)
f.	Beitragsbefreiung	(Art. 23)
g.	Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft	(Art. 39)
h.	Lebenspartnerrente	(Art. 40)
i.	Rente für gesch. Ehegatten/aufgelöste eingetragene Partnerschaft	(Art. 41)
j.	Waisenrente	(Art. 42)
k.	Todesfallkapital	(Art. 43)
l.	Austrittsleistung	(Art. 44 bis Art. 46)

Voraussetzung Leistungspflicht

[2] Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt oder ein Austritt stattfindet. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 32 Altersrente

Beginn und Ende Anspruch

[1] Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

Vorzeitige Pensionierung

[2] Beendet ein Versicherter das Arbeitsverhältnis vor dem Referenzalter, so kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung.

Höhe der Altersrente

[3] Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz.

Umwandlungssatz

[4] Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt. Er kann einen Umwandlungssatz für das ganze Altersguthaben festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Umwandlungssätze zu bestimmen.

Referenzalter bei Invalidität

[5] Erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, wird die Invalidenrente ab dem Monatsersten des Folgemonats durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Altersguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 33 Teilpensionierung

Teilpensionierung

[1] Ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 32 und Art. 34 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teilpensionierungsgrad. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Altersguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht und dem Altersguthaben vor der Teilpensionierung. Der Versicherte gilt im Umfang des Teilpensionierungsgrades als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

Reduzierte Weiterversicherung

[2] Der nicht bezogene Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 24 weitergeführt.

Teilpensionierungsschritte

[3] Eine Teilpensionierung kann höchstens in 3 Schritten erfolgen, wobei mit dem 3. Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt. Bei jedem Teilpensionierungsschritt können die Altersleistungen im Umfang des Teilpensionierungsgrads ganz oder teilweise als Altersrente gemäss Art. 32 oder Kapitalform gemäss Art. 34 bezogen werden.

Weiterversicherung Jahreslohn nach Teilpensionierung

[4] Verlangt der Versicherte die Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterversicherung des bisher versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 16 Gebrauch machen.

Art. 34 Kapitalauszahlung

Bezug in Kapitalform

[1] Der Versicherte kann bei der Pensionierung an Stelle der Altersrente sein gesamtes Altersguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 26 Abs. 5 gelten dabei sinngemäss. Bei einem Teilbezug des Altersguthabens in Kapitalform werden das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben proportional belastet.

Frist Antrag Kapitalbezug

[2] Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens 1 Monat vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber

[3] Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

Zustimmung des Ehegatten

[4] Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat auf Verlangen der Pensionskasse zudem den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

Kapitalbezug bei Invalidenrente

[5] Wird unmittelbar vor der Pensionierung eine Invalidenrente ausgerichtet, ist der Kapitalbezug nur noch für den überobligatorische Anteil möglich.

Abgeltung reglementarischen Ansprüche

[6] Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Anwartschaften bei Teilkapitalbezug

[7] Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

Art. 35 AHV-Überbrückungsrente

Voraussetzung

[1] Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, sofern er noch keinen Anspruch auf eine Rente der AHV hat und sofern er die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 28 selbst vorfinanziert hat.

Rentendauer

[2] Die Überbrückungsrente beginnt ab dem Datum der Pensionierung und endet mit dem Erreichen des für den Versicherten geltenden AHV-Referenzalters, spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.

Höhe

[3] Die Höhe der maximalen AHV-Überbrückungsrente entspricht beim Start des Bezugs der Höhe der maximalen AHV-Altersrente.

Vorfinanzierung Sonder-Sparkonto

[4] Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem durch die versicherte Person dafür geäufneten Sparkapital des Sonder-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“ gemäss Art. 28 finanziert. Die Höhe der monatlich ausgerichteten AHV-Überbrückungsrente entspricht dem vorhandenen Sparkapital dividiert durch die Anzahl Monate bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters.

Rentenanpassung

[5] Die Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 36 Pensionierten-Kinderrente

Beginn Anspruch

[1] Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 42 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Ende Anspruch

[2] Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

Höhe (Vorsorgeplan)

[3] Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Maximale Höhe

[4] Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist limitiert auf die vierfache Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG.

Art. 37 Invalidenrente

Definition Invalidität

[1] Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war. Für überobligatorische Invalidenleistungen kann der Stiftungsrat jedoch von der Beurteilung der IV zu Gunsten oder zu Ungunsten des Versicherten abweichen. Er entscheidet dabei auf Grund eines vertrauensärztlichen

Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und gegebenenfalls über die Höhe des Invaliditätsgrads.

Invalidität nach Start Bezug Altersleistung

[2] Eine versicherte Person, die Altersleistungen bezieht, die vor dem Anspruch auf Invaliditätsleistungen zu laufen begonnen haben, wird nicht mehr als invalid anerkannt.

Ausschluss von Leistungen

[3] Ein Invaliditätsgrad unter 40% ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen.

Neue Rentenabstufung

[4] Die Höhe des Rentenanspruchs wird in Prozenten einer ganzen Invalidenrente festgelegt. Für Rentenansprüche, die ab 1. Januar 2022 neu entstehen, wird folgende (neue) Rentenabstufung angewendet:

a. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;

b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der Anspruch auf eine Invalidenrente dem Invaliditätsgrad;

c. Bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gilt eine Abstufung des Rentenanteils von 25% bis 47.5%, wonach jeder Prozentpunkt Invaliditätsgrad 2.5 Prozentpunkten des Anspruchs auf eine Invalidenrente entspricht.

Alte Rentenabstufung

[5] Für Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, gilt in Abweichung zu Absatz 4 lit. b und c folgende Rentenabstufung (alte Rentenabstufung):

a. Eine Viertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%;

b. Eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%;

c. Eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%.

Übergangsbestimmungen

[6] Hinsichtlich des Systems der Rentenabstufung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a. Bei versicherten Personen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, bleibt die alte Rentenabstufung gemäss Abs. 5 bestehen.

b. Die Rentenansprüche gemäss Abs. 5 werden in die neue Rentenabstufung gemäss Abs. 4 überführt, wenn sich bei der versicherten Person im Rahmen einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und sie per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades bestehen, sofern die Anwendung der neuen Rentenabstufung nach Abs. 4 zur Folge hat, dass der Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

c. Auf vor dem 1. Januar 2022 entstandene Rentenansprüche von versicherten Personen, welche per 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die neue Rentenabstufung gemäss Abs. 4 spätestens am 1. Januar 2032 angewendet. Falls hierbei der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Rentenbetrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag weiterhin solange ausgerichtet. bis sich der Invaliditätsgrad mindestens um 5 Prozentpunkte ändert.

Änderung des Invaliditätsgrades

[7] Entsteht infolge Änderung des Invaliditätsgrades ein anderer Rentenanspruch, so werden die Invaliditätsleistungen entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Bei einer Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruchs entsteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruches bzw. nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG.

Kürzung Invalidenrente gemäss Art. 26a BVG

[8] Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Voraussetzung und Beginn des Rentenanspruchs

[9] Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan, frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken-, Militär- oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzzahlung mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Ende des Rentenanspruchs

[10] Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 40% fällt, der Invalidenrentner stirbt oder das Referenzalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

Rentenhöhe

[11] Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei voller Invalidität wird im Vorsorgeplan festgelegt. Relevant für die Berechnung ist der versicherte Jahreslohn, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

Geburtsgebrechen

[12] Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im minderjährigen Alter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Bei Invalidität infolge Geburtsgebrechen und bei minderjährigen Invaliden werden höchstens die Leistungen gemäss BVG ausgerichtet.

Art. 38 Invaliden-Kinderrente

Beginn Anspruch

[1] Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 42 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente und entspricht mindestens der Höhe der Kinderrente gemäss BVG.

Ende Anspruch

[2] Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

Höhe

[3] Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht mindestens der Höhe der Kinderrente gemäss BVG.

Art. 39 Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft

Voraussetzung

[1] Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Beginn der Rente

[2] Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte wieder heiratet. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente, maximal das Deckungskapital der laufenden Rente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

Kürzung bei jüngeren Ehegatten

[3] Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1% des vollen Rentenbetrags. Die Ehegattenrente gemäss BVG wird gewahrt.

Höhe der Rente

[4] Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten oder eines Invalidenrentners wird im Vorsorgeplan festgelegt. Beim Tod eines Altersrentners entspricht die Ehegattenrente 60% der zuletzt bezogenen Rente. Rentenanteile, die dem Altersrentner im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Kürzung bei Eheschliessung nach dem Referenzalter

[5] Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem Referenzalter des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners, wird die Ehegattenrente gekürzt. In diesem Fall entspricht sie der Ehegattenrente gemäss BVG.

Bezug in Kapitalform

[6] Der überlebende Ehegatte kann die Ehegattenrente in Kapitalform beziehen. Der zur Auszahlung gelangende Kapitalbetrag entspricht dem vorhandenen Sparkapital (Kürzungen vgl. Art. 43 Abs. 8). In jedem Fall werden bereits bezogene Ehegattenrenten vom Kapitalbetrag in Abzug gebracht. Der überlebende Ehegatte hat den Kapitalbezug schriftlich anzumelden. Mit dem vollen Kapitalbezug sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten. Der überlebende Ehegatte kann den Teil der Ehegattenrente, welchen er in Kapitalform bezieht, frei wählen. Die obigen Bestimmungen zum Kapitalbezug gelten in diesem Fall sinngemäss.

Art. 40 Lebenspartnerrente

Voraussetzung

[1] Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 39, sofern zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a. Der überlebende Lebenspartner hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft sowie an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.

b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).

c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu.

d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG.

e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

Unterhalt für gemeinsames Kind

[2] Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Pensionskasse durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person unterzeichnet und vor dem Tod bei der Pensionskasse eingereicht worden sein.

Lebenspartner von Altersrentner

[3] Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor dem Referenzalter des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

Mindestleistungen gemäss BVG

[4] Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

Frist für Geltendmachung des Anspruchs

[5] Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

Art. 41 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Voraussetzung

[1] Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 PartG zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.

Rentenhöhe

[2] Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Beginn und Ende Anspruch

[3] Der Anspruch auf eine geschiedene Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Die Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf er eine neue Ehe eingeht oder stirbt. Der Anspruch besteht längstens, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

Art. 42 Waisenrente

Voraussetzung

[1] Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt, Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

Ordentliches Anspruchsende

[2] Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder stirbt.

Verlängerter Anspruch

[3] Die Waisenrente wird auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, maximal aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt, solange das Kind sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis Abs. 1 und 2 und Art. 49ter AHVV befindet (ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein) oder von der IV zu mindestens 70% als invalid anerkannt wird.

Höhe Waisenrente aktiver Versicherter

[4] Die jährliche Waisenrente beim Tod eines aktiven Versicherten oder eines Invaliden wird im Vorsorgeplan festgehalten.

Höhe Waisenrente bei Tod eines Rentners

[5] Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Altersrentners wird im Vorsorgeplan festgehalten und entspricht mindestens der Höhe der Kinderrente gemäss BVG.

Vorsorgeausgleich Waisenrente

[6] Bemisst sich die Höhe der Waisenrente an der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente des Versicherten, so gehören Rentenanteile, die dem Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, nicht zur zuletzt ausgerichteten Rente.

Höhe der Vollwaisenrente

[7] Bei Vollwaisen wird die Höhe der Waisenrente verdoppelt.

Art. 43 Todesfallkapital

Voraussetzung

[1] Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Rangordnung

[2] Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

a. dem überlebenden Ehegatten;

b. dem Lebenspartner gemäss Art. 40, Abs. 1 lit. a;

c. den natürlichen Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist oder der natürlichen Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

d. den Kindern;

e. den Eltern;

f. den Geschwistern.

Ausschluss

[3] Vorbehaltlich der gemäss Abs. 5 zulässigen Änderungen schliesst die jeweils vorhergehende Begünstigungskategorie die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus.

Ausgeschlossene natürliche Personen

[4] Kein Anspruch auf das Todesfallkapital steht den genannten Personen zu, wenn sie aufgrund einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft bereits Hinterlassenenleistungen einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge in Rentenform beziehen oder in Kapitalform bezogen haben. Keinen Ausschluss bewirken bezogene Kapitalabfindungen in der Höhe bis zu drei Jahresrenten.

Begünstigtenerklärung

[5] Der Versicherte bzw. Invalidenrentner kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nur bezüglich der Kategorien lit. d bis f geändert werden, wobei sowohl eine andere Rangordnung als auch eine Kombination der Anspruchsberechtigten möglich ist. Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Invalidenrentners zugestellt werden.

Aufteilung bei Unklarheit

[6] Falls keine Erklärung über die Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 5 berücksichtigt, gilt ausschliesslich die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 2 und die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigungskategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

Frist für Geltendmachung des Anspruchs

[7] Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 lit. d (nur Kinder ohne Anspruch auf eine Waisenrente) bis f haben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. Invalidenrentners schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Höhe des Todesfallkapitals

[8] Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen gemäss Abs. 2 lit. a bis d dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen gemäss lit.

e und f dem persönlich finanzierten Anteil des vorhandenen Sparkapitals, mindestens aber dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Persönliche Einkäufe werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

Zusätzliches Todesfallkapital

[9] Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Pensionskasse.

Art. 44 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

Anspruch auf Austrittsleistung

[1] Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Anspruch auf Austrittsleistung bei Teilinvalidität

[2] Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 45 Höhe der Austrittsleistung

Höhe der Austrittsleistung

[1] Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 27 und allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 28. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG bzw. dem Altersguthaben gemäss BVG (vgl. Art. 18 FZG). Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben einen Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Rückerstattung bei Eintritt Vorsorgefall

[2] Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 46 Verwendung der Austrittsleistung

Verwendungsform

[1] Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

Mitteilung neue Vorsorgeeinrichtung

[2] Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung

[3] Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins 6 Monate, jedoch spätestens nach 24 Monaten, nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

Barauszahlung

[4] Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;

b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;

c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Barauszahlung (überobligatorischer Teil)

[5] Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU oder der EFTA, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

Barauszahlungsgrund

[6] Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

Zustimmung des Ehegatten

[7] Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

G. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 47 Koordination der Leistungen

Koordination bei Überentschädigung

[1] Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 43 werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes bzw. 90% des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.

Anrechenbare Einkünfte

[2] Als anrechenbare Einkünfte gelten:

a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);

b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;

c. Leistungen der Militärversicherung;

d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;

e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen;

f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, soweit als die Pensionskasse nicht in die Forderungen gemäss Abs. 14 eintritt; und

g. bei Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Nicht anrechenbare Einkünfte

[3] Nicht als anrechenbare Einkünfte gelten:

a. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnlichen Leistungen von dritter Seite sowie von vom Versicherten selbst finanzierte Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;

b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird;

c. Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), sofern diese durch den andern Elternteil bezogen werden.

Massgebender Verdienstausfall

[4] Der für die Kürzung massgebende mutmasslich entgangene Verdienst umfasst:

a. den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung) gültige Jahreslohn gemäss Art. 18 und

b. allfällige Familienzulagen der letzten 12 Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen, sofern diese nicht durch den anderen Elternteil bezogen werden können.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jedoch höchstens dem maximal versicherbaren Jahreslohn.

Bestimmung des Erwerbs- und Ersatzeinkommens

[5] Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- und Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen durch die IV.

Anrechenbare Einkünfte

[6] Die Altersleistungen, die gemäss Art. 32 Abs. 5 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen anrechenbar, welche vor dem Referenzalter anrechenbare Invalidenleistungen ablösen. Nicht anrechenbar bleiben Einkünfte gemäss Abs. 3. Die Pensionskasse kürzt ihre Altersleistungen jedoch höchstens in dem Ausmass, in welchem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters gekürzt hat.

Leistungskürzung

[7] Die Hinterlassenenleistungen des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

Anrechnung Kapitalleistungen

[8] Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

Voraussetzung und Umfang von Leistungskürzungen

[9] Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Leistungskürzung/-verweigerung bei Selbstverschuldung

[10] Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

Ausgleich Leistungsverkürzung

[11] Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Besondere Umstände

[12] Besondere Umstände, wie Teuerung, Hilflosigkeit usw. werden angemessen berücksichtigt. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Verhältnisse ändern, z.B. durch Wegfall von Drittleistungen, werden die Leistungen angepasst.

Rechtspflege

[13] Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

Haftung gegenüber Dritten

[14] Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den

Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 48 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

Verpfändung und Abtretung von Leistungsanspruch

[1] Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 51 und Art. 52.

Verrechnung des Leistungsanspruches mit Forderungen des Arbeitgebers

[2] Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

Gesetzliche Vorleistungspflicht

[3] Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurück.

Art. 49 Auszahlungsbestimmungen

Auszahlung der Rente

[1] Die Renten werden in monatlichen Beträgen spätestens am Ende des Monats auf ein vom Anspruchsberechtigten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten sowie weitere Länder bei entsprechenden Staatsverträgen) überwiesen.

Rentenbetrag

[2] Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

Rentenanspruch geschiedene Ehegatten

[3] Die Renten nach Art. 124a ZGB samt Zins gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.

Einmalige Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente

[4] Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, kann anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt werden. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Zeitpunkt der Auszahlung

[5] Kapitalauszahlungen werden am Ende des Monats ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem die Pensionskasse im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs erforderlichen bzw. verlangten Unterlagen ist, getätigt.

Verzugszins

[6] Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A2). Vorbehalten bleibt Art. 7 FZV.

Art. 50 Anpassung der laufenden Renten

Teuerungsanpassung Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Art. 51 Ehescheidung

Gesetzliche Grundlagen

[1] Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten oder Invalidenrentners seinem geschiedenen Ehegatten

zugesprochen, wird seine Austrittsleistung entsprechend reduziert. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum gesamten Altersguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

a. das Guthaben auf dem Sonder-Sparkonto Einkauf AHV-Überbrückungsrente;

b. das Guthaben auf dem Sonder-Sparkonto Einkauf vorzeitige Pensionierung;

c. das Altersguthaben.

Wiedereinkauf infolge Scheidung

[2] Der Versicherte oder Invalidenrentner kann sich jedoch jederzeit bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Der Einkauf wird dem Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben in demselben Verhältnis gutgeschrieben wie die übertragene Austrittsleistung belastet wurde. Dem Versicherten oder Invalidenrentner wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Berücksichtigung von Vorbezügen

[3] Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilsmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufneten Altersguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung. Die Anordnungen des rechtskräftigen Scheidungsurteils gehen dieser Bestimmung in jedem Fall vor.

Eingegangene Austrittsleistung infolge Ehescheidung

[4] Bei einer Einzahlung aufgrund einer Ehescheidung werden die Guthaben des Versicherten oder Invalidenrentners in der folgenden Reihenfolge erhöht, wobei die einbezahlten Beträge im gleichen Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem gesamten überobligatorischen Guthaben (Guthaben aus dem Sonder-Sparkonto und überobligatorisches Altersguthaben) zugeordnet werden:

a. das Altersguthaben;

b. das Guthaben auf dem Sonder-Sparkonto Einkauf vorzeitige Pensionierung;

c. das Guthaben auf dem Sonder-Sparkonto Einkauf AHV-Überbrückungsrente.

Eintritt Vorsorgefall während des Scheidungsverfahrens

[5] Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Vorsorgeausgleich während des Rentenbezuges

[6] Wird bei einer Ehescheidung eine Alters- oder Invalidenrente geteilt, die gemäss Art. 47 Abs. 6 gekürzt werden kann, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Überweisung in Kapitalform

[7] Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Anwartschaften und Kinderrenten nach einem Vorsorgeausgleich

[8] Bei einem Vorsorgeausgleich werden die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen auf der reduzierten Altersrente oder Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich berechnet. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinder- oder Invalidenkinderrenten können gekürzt werden. Das gesetzliche Minimum bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 52 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Voraussetzung

[1] Ein Versicherter kann bis 3 Jahre vor der Pensionierung, längstens bis 3 Jahre vor Erreichen des Referenzalters, alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Im Falle des Vorbezugs bleibt Art. 26 Abs. 7 vorbehalten. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

Gesetzliche Grundlage

[2] Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

Auskunftsrecht der versicherten Person

[3] Der Versicherte kann mit einem Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Erforderliche Unterlagen

[4] Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Der verheiratete Versicherte hat für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts und für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat auf Verlangen der Pensionskasse zudem den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

Reihenfolge

[5] Bei einem Vorbezug werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 51 Abs. 1 reduziert. Bei einer Rückzahlung werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 51 Abs. 4 erhöht. Die proportionale Belastung bzw. Gutschrift des Altersguthabens nach BVG und des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt ebenfalls gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 51 Abs. 4.

Mindestbetrag bei (Teil-)Rückzahlung

[6] Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags (die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen) ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters, jederzeit zulässig, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten und keine Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt ist.

Zustimmung des Pfandgläubigers

[7] Im Falle einer Verpfändung ist für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Übertragung bei Ehescheidung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.

Aufwandsentschädigung

[8] Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist im Kostenreglement geregelt.

Art. 53 Versicherungsverträge

Rechte und Pflichten

[1] Alle Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen trägt die Pensionskasse. Destinatäre können daraus keine Rechte und Pflichten ableiten.

Überschussbeteiligung

[2] Erhält die Pensionskasse aus allfälligen Rückversicherungsverträgen eine Überschussbeteiligung, so werden diese Mittel proportional den Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke gutgeschrieben.

Art. 54 Datenschutz

Personendaten

[1] Zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge werden durch die Vorsorgeeinrichtung Personendaten entgegengenommen, bearbeitet und aufbewahrt.

Externe Datenempfänger

[2] Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann die Vorsorgeeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere an andere Vorsorgeeinrichtungen, Behörden sowie an von ihr mit der Rückdeckung von Risiken beauftragte Versicherungseinrichtungen (nachfolgend externe Datenempfänger) weiterleiten und verarbeiten lassen.

Sicherstellung der Einhaltung aller Vorschriften

[3] Die Vorsorgeeinrichtung sowie die beauftragten externen Datenempfänger achten dabei auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und treffen alle notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere den Schutz vertraulicher Daten, sicherzustellen.

Schweigepflicht

[4] Alle Personen, die an Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtung beteiligt sind, unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von Destinatären und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Vorsorgeeinrichtung und des Arbeitgebers, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung. Vorbehalten bleiben die Datenbekanntgabe und Auskunftserteilung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Gesetzliche Vorschriften

[5] Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 85a bis 86a BVG sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

H. Finanzielles Gleichgewicht und Teilliquidation

Art. 55 Finanzielles Gleichgewicht

Finanzielle Lage der Pensionskasse

[1] Die finanzielle Lage der Pensionskasse sowie der einzelnen Vorsorgewerke ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.

Massnahmen zur Behebung von Unterdeckung

[2] Für den Fall einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein angemessenes Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung fest. Diese Massnahmen gelten als minimale Sanierungsmassnahmen.

Massnahmen bei Unterdeckung eines Vorsorgewerkes

[3] Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks kann die Vorsorgekommission zusätzlich zu den minimalen Sanierungsmassnahmen weitere bzw. weitergehende Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung festlegen. Der Stiftungsrat genehmigt die durch das Vorsorgewerk festgelegten Sanierungsmassnahmen. Die Pensionskasse informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner des betroffenen Vorsorgewerks über die Unterdeckung und die zu deren Behebung festgelegten Massnahmen.

Sanierungsmassnahmen

[4] Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten, Sanierungsbeiträge von Rentnern sowie Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens, Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften). Während der Dauer einer Unterdeckung kann der BVG-Mindestzinssatz gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Altersguthaben gemäss BVG sowie auf den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG unterschritten werden.

Behebung der Unterdeckung durch die Vorsorgewerke

[5] Die Arbeitgeber können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

Zeitliche Begrenzung

[6] Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.

Art. 56 Rückstellungspolitik

Bildung von Rückstellungen

Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezügern erfüllen zu können. Die Rückstellungspolitik wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 57 Ausgleichsfonds

Ausgleichsfonds

[1] Auf der Ebene der Pensionskasse wird ein Ausgleichsfonds geführt. Dieser dient dazu, einzelne Vorsorgewerke zu unterstützen, welche in finanzielle Schieflage geraten sind. Der Ausgleichsfonds wird durch allgemeine und vorsorgewerkspezifische Beiträge geäufnet. Die Beiträge werden nicht erhoben, sondern dem Vermögen der Vorsorgewerke individuell belastet.

Sockel-Beitrag

[2] Der allgemeine Sockel-Beitrag beträgt 0.1% des Altersguthabens der Aktivversicherten.

Vorsorgewerkspezifischer Beitrag

[3] Der vorsorgewerkspezifische Beitrag wird in Abhängigkeit der Höhe des Altersguthabens der Aktivversicherten individuell pro Vorsorgewerk mit einem Beitragssatz gemäss vom Stiftungsrat festgelegter Tabelle bestimmt. Der Beitragssatz ist abhängig vom Verhältnis der Höhe des obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens eines Vorsorgewerks. Je höher der obligatorische Anteil, desto höher der Beitragssatz. Der maximale vorsorgewerkspezifische Beitragssatz beträgt 0.25% des Altersguthabens.

Zusatzbeitrag

[4] Der allgemeine Zusatzbeitrag wird in Abhängigkeit der Höhe des Altersguthabens der Aktivversicherten jährlich vom Stiftungsrat mit einem Beitragssatz festgelegt. Er beträgt maximal 0.30% des Altersguthabens der Aktivversicherten. Der Beitragssatz wird nur erhoben, falls dies die finanzielle Situation der Pensionskasse sowie die Performance der Vermögensanlagen zulässt.

Zusatzbeitrag Kleinstanschlüsse

Zur Deckung von weiteren Sanierungsrisiken wird für Vorsorgewerke mit weniger als 5 Aktivversicherten ein zusätzlicher Beitrag von 0.15% erhoben.

Schwankungsausgleich

[5] Die allgemeine Unterstützung erfolgt bei massgeblicher Unterdeckung eines Vorsorgewerks und wird dem Vermögen des betroffenen Vorsorgewerks gutgeschrieben. Die Unterstützung eines Vorsorgewerks erfolgt, sofern der Deckungsgrad unter 95% liegt. Sie beträgt 0.5% des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerks, solange der Ausgleichsfonds Mittel enthält. Die Unterstützung ist als Ergänzung zu den Sanierungsmassnahmen auf Stufe Vorsorgewerk vorgesehen.

Sanierungsunfähige Kleinstanschlüsse

[6] Verschlechtert sich die Situation bei einem Vorsorgewerk mit weniger als 5 Aktivversicherten aufgrund von individuellen Zahlungen massgeblich und ist die

Sanierungsfähigkeit dadurch nicht mehr gewährleistet, kann die Sanierung dieses Vorsorgewerks mithilfe des Ausgleichsfonds zusätzlich unterstützt werden.

Maximale Höhe Ausgleichsfonds

[7] Der Ausgleichsfonds wird maximal bis zu 2.5% des Vorsorgekapitals der Pensionskasse geäufnet.

Art. 58 Teilliquidation

Grundsatz

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilungsgrundsätze der verschiedenen Mittel sind in separaten Reglementen zur Teilliquidation geregelt.

I. Organisation

Art. 59 Der Stiftungsrat

Aufgaben

[1] Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Eine detaillierte Aufzählung der verschiedenen Aufgaben des Stiftungsrates findet sich in Art. 51a BVG.

Auftritt nach Aussen

[2] Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet jene Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Reglemente

[3] Der Stiftungsrat erstellt die Reglemente.

Zeichnungsberechtigung

[4] Der Stiftungsrat konstituiert sich entsprechend dem Organisationsreglement Art. 2.1.1 selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Einzelunterschriften sind nicht erlaubt.

Delegation von einzelnen Geschäften

[5] Der Stiftungsrat kann einzelne Geschäfte delegieren und einen Geschäftsführer einsetzen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist.

Entscheidungsgrundlage

[6] Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 69 dieses Reglements endgültig. Sofern es die ungebundenen Stiftungsmittel oder eine Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber zulassen und der Experte für berufliche Vorsorge sein Einverständnis erteilt, kann der Stiftungsrat unter Wahrung der Gleichbehandlung sämtlicher Versicherten und des Vorsorgezwecks in Härtefällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

Erst- und Weiterbildung

[7] Die Pensionskasse gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsräte.

Organisation des Stiftungsrates

[8] Einzelheiten zu den Aufgaben und zur Organisation des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 60 Vorsorgekommission

Zusammensetzung der Vorsorgekommission

[1] Jedem Vorsorgewerk steht eine Vorsorgekommission vor. Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens je einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter zusammen. Die Arbeitgeber informieren die Pensionskasse über die Zusammensetzung der Vorsorgekommission und stellen der Pensionskasse die erforderlichen Wahlprotokolle zu.

Arbeitgebervertretung

[2] Bei Arbeitgebern mit nur einem Versicherten bestimmt der Arbeitgeber den Vertreter.

Wahrung der Interessen

[3] Diese Kommission wahrt die Interessen der Versicherten des Unternehmens sowie des Unternehmens selbst. Mitteilungen der Vorsorgekommission an die Pensionskasse erfolgen schriftlich.

Arbeitnehmervertretung

[4] Die Versicherten wählen die Vertreter aus ihrem Kreis. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Ohne anders lautende Mitteilung an die Geschäftsstelle verlängert sich die Amtsdauer nach Ablauf von 3 Jahren automatisch um ein weiteres Jahr. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge.

Wechsel des Vorsitzes

[5] Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wechselt für jede Amtsperiode zwischen den Vertretern von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zeichnungsberechtigung

[6] Die Mitglieder der Vorsorgekommission zeichnen paritätisch und kollektiv zu zweien, sofern die Vorsorgekommission aus mehr als einem Mitglied besteht.

Aufgaben / Wahrung der Interessen

[7] Die Vorsorgekommission

a. wählt einen von der Stiftung angebotenen Vorsorgeplan
b. wahrt die Interessen der Versicherten gegenüber der Pensionskasse
c. informiert die Versicherten über Vorgänge in der Pensionskasse

Teilnahme an Mitgliederversammlung

[8] Sämtliche Mitglieder der Vorsorgekommission sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung (Alvoso Forum) teilzunehmen.

Art. 61 Alvoso Forum

Alvoso Forum

[1] Das Alvoso Forum wird während den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres abgehalten.

Zweck

[2] Am Alvoso Forum wird über die Jahresrechnung und die Politik des Stiftungsrates orientiert. Überdies dient das Forum dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen der Pensionskasse und den angeschlossenen Arbeitgebern.

Art. 62 Kontrolle

Aufgabe der Revision

[1] Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c BVG die Rechtmässigkeit der Alterskonten, die Geschäftsführung und die Anlage des Vermögens.

Aufgabe des Pensionskassenexperten

[2] Der Pensionsversicherungsexperte prüft gemäss Art. 52e BVG periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Er überprüft die Übereinstimmung des Reglements mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 63 Schweigepflicht

Vertraulichkeit

[1] Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

J. Informations- und Meldepflichten

Art. 64 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären

Informationspflicht

[1] Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versichertenausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, der versicherten Leistungen sowie des versicherten Lohns und der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

Vorrangprinzip

[2] Bei einer Abweichung zwischen dem Versichertenausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

Austrittsleistung bei Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft

[3] Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der

Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, bzw. über die Höhe der zu teilenden Rente erteilt.

Persönlicher Leistungsausweis

[4] Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.

Jährliche Auskunft

[5] Die Pensionskasse informiert die angeschlossenen Arbeitgeber und Destinatäre in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, die Organisation und Finanzierung der Pensionskasse sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Auf Anfrage erteilt die Pensionskassenverwaltung den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse. Für ausserordentliche Aufwendungen kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Beitragsausstände

[6] Die Pensionskasse informiert die Vorsorgekommission über Beitragsausstände der Arbeitgeber, wenn diese innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen

[7] Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der Versicherten und Rentner und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 65 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre

Auskunftspflicht

[1] Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung des Versicherten einfordern.

Meldepflicht

[2] Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben oder die Informationsbeschaffung zu ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bringt die anspruchsberechtigte Person die erforderlichen Unterlagen nicht bei oder verweigert sie die Mitwirkung, so kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben oder bis zum BVG-Minimum verweigern.

Ausbildungsnachweis

[3] Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

Ungerechtfertigte Leistungsbezüge

[4] Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 66 Haftung

Haftungsausschluss

Die Pensionskasse lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 67 Übergangsbestimmungen

Überbrückungsrenten

[1] Bezügerinnen einer Überbrückungsrente, deren Auszahlung der Überbrückungsrente vor dem 01.01.2024 begonnen hat, können die Laufzeit der Überbrückungsrente um die Erhöhung des AHV-Referenzalters ihres Jahrganges verlängern, indem sie den für die Finanzierung der Verlängerung notwendigen Betrag einzahlen. Anderenfalls bleibt die vereinbarte Laufzeit trotz Erhöhung des AHV-Referenzalters unverändert.

Invalidenleistungen

[2] Für Bezügerinnen von Invalidenleistungen, deren Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem 01.01.2025 entstanden ist, gilt in Bezug auf das Referenzalter gemäss Art. 20, die Beitragsbefreiung gemäss Art. 23, die Invalidenleistungen gemäss Art. 37 und Art. 38 sowie den Umwandlungssatz gemäss Art. 32 Abs. 5, das aktuell geltende Vorsorgereglement.

Art. 68 Anwendung und Änderung des Reglements

Uneinigkeit betr. Auslegung des Reglements

[1] Über Fragen, welche durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind bzw. welche die Auslegung dieses Reglements betreffen, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

Berechnungsgrundlagen

[2] Im Reglement nicht ausdrücklich geregelte Berechnungen erfolgen nach den anzuwendenden technischen Grundlagen der Pensionskasse.

Anpassung durch den Stiftungsrat

[3] Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Sprachversion

[4] Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 69 Streitigkeiten

Beizug eines Schlichters

[1] Wenn bei Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Stiftung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, bezeichnet der Stiftungsrat einen unabhängigen Schlichter. Wird auch so keine Einigung erzielt, entscheidet das vom BVG in Art. 73 zuständig erklärte Gericht.

Art. 70 Auflösung und Liquidation

Ansprüche bei Auflösung, Teil- oder Gesamtliquidation

[1] Bei einer Auflösung, Liquidation oder Teilliquidation der Stiftung oder eines Vorsorgewerks ist nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Teilliquidationsreglements und des Gesetzes zu verfahren. Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen des vorliegenden Reglements inkl. deren Nachträge und Anhänge.

Schlieren, 30. Oktober 2025

Alvoso Pensionskasse

Remo Schällibaum	Wolfgang Fanger
Präsident des Stiftungsrates	Vizepräsident des Stiftungsrates

Anhang A1 Verwendete Begriffe

Pensionskasse	Alvoso Pensionskasse
Arbeitnehmer	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer der Arbeitgeber
Arbeitgeber	der Pensionskasse angeschlossene Unternehmungen
Versicherte	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer
Destinatäre	Versicherte, Rentner oder deren Hinterlassene
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben.
AHV-Referenzalter	Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
Referenzalter	Alter für ordentliche Pensionierung gemäss Vorsorgeplan
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EU	Europäische Union
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Anhang A2 Massgebende Beträge (Stand 01.01.2026)

Minimale jährliche AHV-Altersrente	CHF 15’120
Maximale jährliche AHV-Altersrente	CHF 30’240
Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF 22’680
Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF 26’460
BVG-Lohnobergrenze	CHF 90’720
Minimal koordinierter BVG-Lohn	CHF 3’780
Maximal koordinierter BVG-Lohn	CHF 64260
Maximal versicherter UVG-Lohn	CHF 148’200
Maximal im BVG versicherbarer Jahreslohn	CHF 907’200
Mindestzinssatz gemäss BVG	1.25%

Anhang A3 Einkauf der AHV-Überbrückungsrente

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ entspricht beim gewählten Pensionierungsalter dem Betrag (in % der maximalen AHV-Altersrente) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital aus dem entsprechenden Sonder-Sparkonto.

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente gewähltes Rücktrittsalter (Männer/Frauen)						
Männer	Frauen	64/63	63/62	62/61	61/60	60/59	59/58	58/-
25		56	113	170	229	288	349	410
26	25	57	114	173	232	293	354	416
27	26	58	116	176	236	297	359	422
28	27	59	118	178	239	301	364	428
29	28	59	120	181	243	306	370	435
30	29	60	121	184	247	311	376	441
31	30	61	123	186	250	315	381	448
32	31	62	125	189	254	320	387	455
33	32	63	127	192	258	325	393	462
34	33	64	129	195	262	330	399	468
35	34	65	131	198	266	335	405	476
36	35	66	133	201	270	340	411	483
37	36	67	135	204	274	345	417	490
38	37	68	137	207	278	350	423	497
39	38	69	139	210	282	355	429	505
40	39	70	141	213	286	360	436	512
41	40	71	143	216	290	366	442	520
42	41	72	145	219	295	371	449	528
43	42	73	147	223	299	377	456	536
44	43	74	150	226	304	383	463	544
45	44	75	152	229	308	388	469	552
46	45	76	154	233	313	394	477	560
47	46	78	156	236	318	400	484	569
48	47	79	159	240	322	406	491	577
49	48	80	161	244	327	412	498	586
50	49	81	164	247	332	418	506	595
51	50	82	166	251	337	425	513	603
52	51	84	169	255	342	431	521	612
53	52	85	171	259	347	437	529	622
54	53	86	174	262	352	444	537	631
55	54	87	176	266	358	451	545	640
56	55	89	179	270	363	457	553	650
57	56	90	182	274	369	464	561	660
58	57	91	184	278	374	471	570	670
59	58	93	187	283	380	478	578	
60	59	94	190	287	385	485		
61	60	96	193	291	391			
62	61	97	196	296				
63	62	99	199					
64	63	100						
65								

Für die Übergangsjahrgänge (1961 bis 1963), für welche sich das AHV-Referenzalter für die Frauen schrittweise erhöht, werden die Werte für die Frauen linear interpoliert. Ab Jahrgang 1964 gelten für die Frauen die Werte der Männer aus obiger Tabelle.

Anhang A4 Umwandlungssätze

Abhängig vom Pensionierungsalter wird das vorhandene Sparkapital mit den folgenden Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgewandelt:

Alter	Männer & Frauen
58	4.45%
59	4.60%
60	4.75%
61	4.90%
62	5.05%
63	5.20%
64	**5.35%***
65	**5.50%**
66	5.65%
67	5.80%
68	5.95%
69	6.10%
70	6.25%

Stand: 01.01.2026

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Kalenderjahres angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter des Versicherten auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation). Bei einer Pensionierung per 31. Dezember gilt derjenige Umwandlungssatz, welcher im Kalenderjahr gültig ist, in welchem der Versicherte noch aktiv versichert war.

* Im Rahmen der AHV-Reform 21 erhöht sich das gesetzliche Referenzalter für Frauen ab dem 1. Januar 2026 wie folgt:

Jahrgang 1962: 64 Jahre 6 Monate
Jahrgang 1963: 64 Jahre 9 Monate
ab Jahrgang 1964: 65 Jahre 0 Monate
Der zugehörige Umwandlungssatz passt sich linear an.
Liegt das reglementarische Referenzalter für Frauen im Vorsorgeplan bei 64, dann wird es ohne anderslautende Bestimmung im Vorsorgeplan entsprechend dem gesetzlichen Referenzalter erhöht.